

## **Erläuternde Bemerkungen**

(Stand: 21.2.2019)

### **I. Allgemeines:**

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

#### *1.1. Erweiterung der Möglichkeit, Rechte im Interesse des Wintersports einzuräumen (§ 4)*

Nach geltender Rechtslage können auf bestimmten Grundstücken Rechte im Interesse des Wintersports oder des Fremdenverkehrs eingeräumt werden, um die Ausübung des Ski- und Rodelsports zu verbessern. Die vorliegende Novelle sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung dieser Möglichkeit um das Recht vor, naturschutzbehördlich bewilligte mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten.

#### *1.2. Sicherung des organisierten Schiraumes durch die künstliche Auslösung von Lawinen (§ 5)*

Zur Sicherung des organisierten Schiraumes ist eine Duldungspflicht der Grundstückseigentümer für die künstliche Auslösung von Lawinen vorgesehen.

#### *1.3. Einschränkung des Anzeigeverfahrens für Sportlehrer (§ 7)*

Im Sinne der Deregulierung soll das Anzeigeverfahren für Sportlehrer nur noch für Lehrtätigkeiten in Sportarten gelten, für die die Landesregierung mittels Durchführungsverordnung Regelungen erlassen hat. Für Bereiche, in denen keine Verordnungen bestehen, soll die Anzeigepflicht entfallen.

#### *1.4. Anpassung der Bestimmungen über die Pistenwächter (§§ 12 bis 14a)*

Die Novelle sieht auch im Bereich der Pistenwächter Änderungen vor, durch die einzelne Bestimmungen an die Praxis angepasst werden sollen. So sollen die Bestimmungsvoraussetzungen überarbeitet und Kriterien für die Beurteilung der Verlässlichkeit festgelegt werden. Anstelle der bisher vorgesehenen Möglichkeit des Vorgehens der Pistenwächter mittels Organstrafverfügung soll ein Wegweisungsrecht treten. Des Weiteren soll ein Aufsichts- und Weisungsrecht der Bezirkshauptmannschaft über die Pistenwächter ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Zudem ist eine Erweiterung der Aufgaben der Pistenwächter um eine Anzeigepflicht von Verstößen gegen Betretungs- und Befahrungsverbote, die beispielsweise im Jagdgesetz, dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung oder dem Forstgesetz 1975 enthalten sind, vorgesehen, welche die Pistenwächter im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnehmen.

### **2. Kompetenzen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt primär Angelegenheiten des Sports bzw. des Tourismus. Die Novelle enthält insbesondere Vorschriften, die der Verbesserung der Bedingungen zur Ausübung von Wintersport oder der Abwehr charakteristischer Gefahren, die bei der Ausübung von Wintersport drohen können, dienen. Somit stützt sie sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach das Sportrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Angelegenheiten des Tourismus sind nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung ebenfalls Landessache. Auch die Erlassung von Enteignungsbestimmungen, die für Fremdenverkehrsanlagen (darunter Schiabfahrten) notwendig sind, fällt in die Kompetenz der Länder.

Daneben stützen sich die Bestimmungen über die Pistenwächter auf die Organisationskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Dies umfasst auch die Organisation der mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 in den Bundesländern befassten Behörden sowie die Organisation und der Vollzug der behördlichen Forstaufsicht (vgl. *Bobek/Plattner/Reindl*, ForstG<sup>2</sup>, 1995, 5f).

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

#### *3.1. Rechtseinräumung bezüglich Beschneiungsanlagen (§ 4)*

Die Möglichkeit der Rechtseinräumung zur Errichtung und Erhaltung von naturschutzbehördlich bewilligten mobilen Beschneiungsanlagen stellt einen Mehraufwand für das Land dar, da dieses Verfahren bei den Bezirkshauptmannschaften angesiedelt wird.

Für das Verfahren zur Rechtseinräumung ist ein entsprechendes Verwaltungsverfahren notwendig; falls eine zivilrechtliche Einigung nicht zustande kommt, ist zudem ein Verfahren zur Festsetzung der Höhe des Entgelts durchzuführen. Für diese Verfahren ist von einem durchschnittlichen Aufwand von insgesamt 24 Arbeitsstunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 (die Gesamtaufwendungen pro produktiver Arbeitsstunde belaufen sich auf 98,20 Euro) auszugehen, woraus ein Aufwand von 2.356,80 Euro resultiert.

### 3.2. Anzeigeverfahren für Sportlehrer (§ 7)

Die Einschränkung des Anzeigeverfahrens für Sportlehrer ist als Deregulierungsmaßnahme zu sehen, wobei jedoch auch nach geltender Rechtslage kaum Bescheide erlassen wurden, mit denen Beschränkungen der Lehrtätigkeit angeordnet wurden. Die Änderung führt jedenfalls zu entsprechenden Einsparungen beim Personalaufwand.

### 3.3. Anzeigepflicht von Betretungs- und Befahrungsverboten durch die Pistenwächter (§ 14)

Aufgrund der Erweiterung der Anzeigepflicht der Pistenwächter wird die Anzahl möglicher Strafverfahren – unter Berücksichtigung der neu eingeführten Wegweisungsbefugnis und der Möglichkeit eines Vorgehens nach § 14 Abs. 5 – insgesamt auf sechs Strafverfahren pro Jahr geschätzt. Für die Abwicklung eines Strafverfahrens wird bei den Bezirkshauptmannschaften von einem Aufwand von durchschnittlich 4 Stunden ausgegangen, was bei einer Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 einen finanziellen Aufwand von 310,80 Euro pro Verfahren und von landesweit insgesamt 1.864,80 Euro pro Jahr bedeutet.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren (4 h)	Gesamtaufwendungen in Euro für 6 Verfahren (24 h)
Personalaufwand	57,52	230,08	1380,48
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13	80,52	483,12
Summe	77,65	310,60	1863,60
<b>Summe gerundet</b>	<b>77,70</b>	<b>310,80</b>	<b>1.864,80</b>

Die weiteren Änderungen sind kostenneutral.

Insgesamt ist somit von einem Mehraufwand in der Höhe von 4.221,60 Euro für das Land auszugehen.

## 4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

## 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung.

### Zu Z. 2 bis 6 (§ 4 Abs. 1 lit. a, 1a, 3 und 4; Einräumung von Rechten im Interesse des Wintersports):

Zu § 4 Abs. 1 lit. a:

In den etablierten Wintersportgebieten sind in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen in Beschneiungsanlagen erfolgt, um die Abhängigkeit von Wetter- und Klimaschwankungen zu verringern und das wirtschaftliche Risiko kalkulierbarer zu machen. Die Möglichkeiten zur technischen Beschneigung

gehören heute zur Basisinfrastruktur eines Wintersportgebietes. Wegen der begrenzten naturräumlichen Voraussetzungen Vorarlbergs wird sich ein Top-Skigebiet im internationalen Wettbewerb aber nie rein quantitativ über die Zahl der Pistenkilometer, sondern nur über einen sehr umfassend verstandenen Qualitätsanspruch erfolgreich behaupten können, worunter auch gut präparierte, sichere Pisten fallen (vgl. Leitbild 2010 + Tourismus Vorarlberg).

Vor diesem Hintergrund soll die schon derzeit bestehende Möglichkeit nach § 4, auf bestimmten Grundstücken gegen den Willen des Grundeigentümers von diesem zu dulden Rechte im Interesse des Wintersports oder des Tourismus einzuräumen, erweitert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll das – gegen den Grundeigentümer wirkende – Recht eingeräumt werden können, mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten:

- Die allgemeinen Voraussetzungen des Einleitungssatzes müssen vorliegen (Antrag, Bedarf im Interesse des Wintersports und des Tourismus, wozu eine Interessensabwägung erforderlich ist, keine Verunmöglichung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung).
- Die nötige naturschutzrechtliche Bewilligung für die Beschneiungsanlage muss bereits vorliegen. (Die allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Rechtseinräumung nach diesem Gesetz; freilich kann mit der tatsächlichen Errichtung erst begonnen werden, wenn auch die allenfalls erforderliche wasserrechtliche Bewilligung, die allerdings bei Vorliegen eines Rechts nach diesem Gesetz im Hinblick auf die zu wahrenen Eigentümerinteressen leichter erlangt werden kann, vorliegt; es gilt das Kumulationsprinzip.)
- Es muss sich (im hier relevanten Teil) um eine mobile Beschneiungsanlage (Schneekanone udgl. einschließlich nötiger Infrastruktur wie Schläuche) handeln; für eine ortsfeste Anlage, die baulich verfestigt wäre (auch unterirdische Rohrleitungen), kommt ein Recht nach diesem Gesetz nicht in Betracht.
- Die Rechtseinräumung ist nur dann möglich, wenn dies zur Schließung einer untergeordneten Lücke in einer Länge von höchstens 500 Metern erforderlich ist. Von einer untergeordneten Lücke kann nur dann die Rede sein, wenn der überwiegende Teil (also mehr als die Hälfte der Beschneiungsanlage) zivilrechtlich gesichert ist. Überdies darf die zu schließende Lücke nicht länger als 500 m sein.
- Der Antragsteller muss sich um eine vertragliche Einigung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer ernsthaft bemüht haben, konnte eine solche allerdings nicht erreichen. Dies umfasst insbesondere auch Verhandlungen über einen Kostenersatz. Die Rechtseinräumung soll somit stets das letzte zur Verfügung stehende Mittel darstellen.
- Letztlich soll dem Eigentümer jedenfalls ein angemessenes Entgelt zu leisten sein.

#### *Zu § 4 Abs. 1a:*

Das Recht, naturschutzbehördlich bewilligte mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten, soll nicht mit Bescheid des Bürgermeisters eingeräumt werden (vgl. § 11). Zuständige Behörde soll – insbesondere vor dem Hintergrund des nicht unerheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum – die Bezirkshauptmannschaft sein. Andere Rechtseinräumungen als solche betreffend mobile Beschneiungsanlagen sind durch den Verweis auf Abs. 1 lit. a nicht betroffen. Für die übrigen Verbesserungsmaßnahmen nach Abs. 1 lit. a soll auch weiterhin der Bürgermeister zuständige Behörde bleiben.

#### *Zu § 4 Abs. 3:*

Bei der bescheidmäßigen Einräumung des Rechts, mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten, soll den Eigentümern der betroffenen Grundstücke in jedem Fall von den Berechtigten – das sind in der Regel Seilbahn- und Schiliftunternehmen – ein angemessenes Entgelt zu leisten sein. Das diesbezügliche Verfahren wird im Zuge dieser Novelle nicht verändert.

Neben dem Entgelt für die durch die Rechtseinräumung bewirkte Rechtseinschränkung soll auch für vermögensrechtliche Nachteile, die durch die Errichtung und Erhaltung von Beschneiungsanlagen entstanden sind, ein Ersatz gebühren; dies soll mittels Verweises auf das Verfahren nach § 5 Abs. 5 klargestellt werden. Dieser Verweis soll nicht nur vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund der Errichtung und Erhaltung von Beschneiungsanlagen betreffen, sondern auch für allfällige vermögensrechtliche Nachteile durch andere Rechtseinräumungen nach Abs. 1 lit a bis c gelten.

**Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 1 lit. a):**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 8 bis 13 (§ 5 Abs. 3 bis 5; Sicherung von Wintersportgelände):**

*Zu § 5 Abs. 3:*

Schipisten, Schirouten, Winterwanderwege etc. sind zivilrechtlich von der für sie verantwortlichen Stelle zu sichern. Ist im Zuge der Erfüllung dieser Sicherungspflicht die künstliche Auslösung von Lawinen erforderlich, müssen grundsätzlich auch die privatrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Zur Erleichterung dieser Sicherungspflicht soll eine Duldungspflicht der Grundstückseigentümer für die künstliche Auslösung von Lawinen eingeführt werden.

Regelungsziel ist der Schutz des organisierten Schiraumes, einschließlich von Winterwanderwegen und Loipen. Der organisierte Schiraum stellt in Anlehnung an die ÖNORM S 4611 die Gesamtheit der Schipisten, Schirouten und Sonderflächen (z.B. Funpark, Terrain Park oder Trainingsstrecken) dar. Winterwanderwege sind unter winterlichen Verhältnissen angelegte Wege, die markiert, unterhalten, kontrolliert und vor alpinen Gefahren gesichert sind (vgl. ÖNORM S 4611). Loipen sind allgemein zugängliche, zur Benützung mit Langlaufski vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert sowie präpariert werden (vgl. ÖNORM S 4615).

Eine Duldungspflicht der künstlichen Auslösung von Lawinen zur Sicherung des freien Schiraumes (also des Geländes außerhalb des organisierten Schiraumes), beispielsweise für Variantenfahrer, „Freerider“ oder Tourengerher, soll mit dieser Novelle nicht geschaffen werden.

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Duldungspflicht besteht zugunsten der für das zu sichernde Gelände verantwortlichen Stelle (also zugunsten des Betreibers bzw. Erhalters). In der Regel sind dies für den organisierten Schiraum die Seilbahn- und Schiliftunternehmen, für Winterwanderwege oder Loipen kommen auch Gemeinden oder Sportvereine in Frage.

Die Entscheidung, ob, wo, wann und auf welche Art eine Lawine künstlich ausgelöst werden soll, soll nach Maßgabe des Sicherheitsinteresses bei der die künstliche Lawine auslösenden Stelle verbleiben. Ob dafür Bewilligungen nach anderen Gesetzen (z.B. nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) notwendig, fachlich befähigte Personen heranzuziehen oder Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sperren von Wegen oder Straßen im Auslaufgebiet) zu treffen sind, soll im vorliegenden Rahmen der Duldungspflicht des betroffenen Eigentümers nicht geregelt werden. Insofern soll die allfällige verwaltungs-, zivil- oder strafrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit unberührt bleiben.

Die künstliche Auslösung der Lawine ist den Grundstückseigentümern des davon voraussichtlich betroffenen Geländes und dem Bürgermeister (vgl. § 11 Abs. 1) aus Gründen der Sicherheit und Transparenz anzuzeigen. Sollte die Sicherheit des betroffenen Schiraums derart gefährdet sein, dass mit der künstlichen Auslösung der Lawine nicht zugewartet werden kann, so kann die Mitteilung im Nachhinein erfolgen.

*Zu § 5 Abs. 4:*

Es erfolgt eine terminologische Anpassung („Bezirkshauptmannschaft“ statt „Bezirksverwaltungsbehörde“).

*Zu § 5 Abs. 5:*

Wenn durch die künstliche Auslösung einer Lawine vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden, ist der geschädigten Person von der die Lawine auslösenden Stelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Vermögensrechtliche Nachteile können etwa ein Schaden am Wald oder an parkenden Fahrzeugen sein (vgl. OGH 15.10.1992, 7 Ob 601/92). Der Anspruch ist spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis geltend zu machen; damit gemeint ist der Zeitpunkt des Eintritts des Schadens, der durch die Lawine verursacht worden ist.

**Zu Z. 14 (§§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 16 Abs. 2):**

Es erfolgt eine terminologische Anpassung („Bezirkshauptmannschaft“ statt „Bezirksverwaltungsbehörde“).

### **Zu Z. 15 (§ 7 Abs. 1; Sportlehrer):**

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens für Sportlehrer kann die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid Beschränkungen hinsichtlich der Art, dem Umfang und dem Ort der Lehrtätigkeit anordnen, soweit es zur Vermeidung einer Gefährdung, Behinderung oder Belästigung im Sinne des § 2 notwendig ist. Mangels anerkannter Reglements für viele Sportarten kann eine fachliche Prüfung möglicher Beschränkungen der Lehrtätigkeit in der Regel in der Praxis nicht durchgeführt werden. Deshalb soll das Anzeigeverfahren nun auf jene Sportarten beschränkt werden, für die die Landesregierung durch Verordnung nach § 2 Abs. 2 Durchführungsregelungen erlassen hat. Derzeit bestehen keine solche Verordnungen, weshalb die hier vorgesehene Änderung als Deregulierungsmaßnahme anzusehen ist. Für Bereiche, in denen keine derartige Verordnung besteht, soll die Anzeigepflicht nämlich gänzlich entfallen.

### **Zu Z. 16 (§ 7a Abs. 1):**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

### **Zu Z. 17 bis 22 (§ 12; Pistenwächter):**

*Zu § 12 Abs. 2:*

Der geltende Abs. 2 lit. a sieht als Bestellungs Voraussetzung vor, dass nur Inländer als Pistenwächter bestellt werden können. Dieser Inländervorbehalt wird nicht mehr für notwendig erachtet und soll daher gestrichen werden.

Die zu bestellenden Pistenwächter haben nunmehr der Bestellung schriftlich zuzustimmen, was die Überprüfung der Voraussetzungen vereinfachen soll (lit. d).

*Zu § 12 Abs. 3:*

#### Entfall der alten Regelung:

Die bisher in Abs. 3 enthaltene Regelung soll aufgrund der geringen Praxisrelevanz entfallen (bzw. durch den neuen Abs. 3 ersetzt werden); korrespondierend dazu ist die Streichung in Abs. 5 vorgesehen.

Wenn ein Pistenwächter nach erfolgter Bestellung als nicht mehr verlässlich anzusehen ist, es ihm an Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften mangelt oder sonstige Umstände eintreten, die der Bestellung entgegen gestanden wären, ist seine Bestellung gemäß Abs. 5 nunmehr sogleich als Ganzes zu widerrufen.

Neuer § 12 Abs. 3:

Im nunmehrigen Abs. 3 soll die für die Bestellung von Pistenwächtern erforderliche Voraussetzung der Verlässlichkeit (§ 12 Abs. 2 lit. b) näher geregelt werden. Es soll klargestellt werden, wann eine Verlässlichkeit nicht gegeben und die Tätigkeit als Pistenwächter daher nicht zu bewilligen ist.

Als verlässlich soll eine Person einerseits dann nicht gelten, wenn sie aufgrund einer strafbaren Handlung nach § 7 Abs. 2 erster Satz von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist; dabei muss es sich um Verurteilungen wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit handeln (lit. a).

Als nicht verlässlich sollen andererseits Personen anzusehen sein, die mehr als einmal wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden sind und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind (lit. b).

Liegen keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen in diesem Sinne vor, so ist davon auszugehen, dass die Person verlässlich ist.

*Zu § 12 Abs. 4:*

Durch den vorgesehenen Verweis auf § 7 Abs. 2 ist die Bezirkshauptmannschaft berechtigt, zur Beurteilung der Verlässlichkeit eine Strafregisterauskunft (§ 9 Strafregistergesetz 1968) einzuholen.

*Zu § 12 Abs. 5:*

Übereinstimmend mit den Änderungen in Abs. 3 soll die Möglichkeit entfallen, den Widerruf der Bestellung zum Pistenwächter auf den Entzug der Berechtigungen nach § 14 Abs. 5 und 6 zu beschränken. Nunmehr ist sogleich ein Widerruf der Bestellung zum Pistenwächter geboten, wenn Umstände eintreten, die der Bestellung entgegen gestanden wären.

Es soll darüber hinaus klargestellt werden, dass eine Wiederbestellung zum Pistenwächter nach Ablauf der maximalen Bestelldauer von fünf Jahren zulässig ist. Im Falle einer Wiederbestellung müssen die Voraussetzungen nach Abs. 2 jedenfalls gegeben sein.

#### **Zu Z. 23 (§ 13 Abs. 2; Dienstaussweis und Dienstabzeichen des Pistenwächters):**

Die gesetzlichen Vorgaben über das Landeswappen bzw. die Aufschrift „Pistenwacht“ auf dem Dienstabzeichen sollen entfallen; Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens werden nunmehr ausschließlich durch die Verordnung der Landesregierung bestimmt. Darüber hinaus sind Angaben über eine Einschränkung der Befugnisse der Pistenwächter auf dem Dienstaussweis aufgrund des vorgesehenen Entfalls der Regelungen in § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 5 obsolet.

#### **Zu Z. 24 bis 28 (§ 14; Aufgaben des Pistenwächters):**

*Zu § 14 Abs. 2:*

Mit dieser Novelle soll die Anzeigepflicht im Sinne des Schutzes der Natur, des Waldes und der Wildtiere auf Verstöße gegen Betretungs- und Befahrungsverbote in anderen Landesgesetzen (insbesondere nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung oder dem Jagdgesetz) oder dem Forstgesetz 1975 erweitert werden, die die Pistenwächter im Zuge ihrer Tätigkeit auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände wahrnehmen. Nach geltender Rechtslage besteht keine Anzeigepflicht der Pistenwächter von Verwaltungsübertretungen, die beispielsweise durch das Befahren oder Betreten von Natura 2000 Gebieten oder Wildruhezonen begangen werden. Bei solchen Verstößen kann der betroffenen Person bislang lediglich die Benützung von Seilbahnen und Schleppliften verboten (Abs. 5) oder die Schikarte und die verwendeten Sportgeräte abgenommen werden (Abs. 6), was aufgrund des betroffenen Personenkreises möglicherweise zu kurz greift (z.B. Tourengänger).

In lit. a ist die bereits bestehende Anzeigepflicht der Pistenwächter enthalten; hier erfolgt keine inhaltliche Änderung. Nach lit. b haben Pistenwächter Verwaltungsübertretungen anzuzeigen, die auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände durch Personen begangen werden, die ein gesperrtes Gebiet oder sonst ein Gelände entgegen einem Verbot nach einem anderen Landesgesetz oder dem Frostgesetz 1975 befahren oder betreten.

Eine Anzeigepflicht nach lit. b ist unter anderem wegen folgender Verwaltungsübertretungen relevant:

- Verstöße gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung in Verbindung mit einer danach erlassenen Verordnung, durch die Betretungs- oder Befahrungsverbote angeordnet werden (§ 57 Abs. 1 lit. d Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung);
- Verstöße gegen das Betretungs- oder Befahrungsverbot von Wildruhezonen oder Sperrgebieten nach dem Jagdgesetz (§ 33 Abs. 4 iVm § 68 Abs. 2 lit. j Jagdgesetz);
- unerlaubtes Abfahren mit Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen (§ 33 Abs. 3 iVm § 174 Abs. 3 lit. e Forstgesetz 1975) oder das Betreten von Wieder- und Neubewaldungsflächen entgegen dem Forstgesetz 1975 (§ 33 Abs. 2 iVm § 174 Abs. 3 lit. a Forstgesetz 1975).

Durch den neu eingefügten § 14a wird darüber hinaus klargestellt, dass die Pistenwächter bei der Erfüllung der ihnen nach dem Sportgesetz zugewiesenen Aufgaben der Aufsichts- und Weisungsbefugnis der Bezirkshauptmannschaft unterliegen; dies gilt auch hinsichtlich der ihnen nach Abs. 2 lit. b zugewiesenen Aufgabe, Verstöße gegen Betretungs- und Befahrungsverbote nach anderen Gesetzen anzuzeigen.

Die Möglichkeit der Ermächtigung der Pistenwächter zur Erlassung von Organstrafverfügungen – von der in der Vergangenheit ohnehin praktisch kein Gebrauch gemacht wurde – soll mit diesem Gesetzesentwurf entfallen. Dies zieht auch den Entfall der Regelung in § 16 Abs. 3 nach sich. Mit der Normierung einer Wegweisungsbefugnis der Pistenwächter soll eine Alternative zur Erlassung von Organstrafverfügungen geschaffen werden. Die Möglichkeit der Wegweisung bezieht sich auf alle Verwaltungsübertretungen, die von den Pistenwächtern nach Abs. 2 anzuzeigen sind.

Kann durch die Wegweisung kein Auslangen gefunden werden, hat jedenfalls eine Anzeige zu erfolgen. Die Möglichkeit eines Vorgehens nach Abs. 5 und 6 (Benützungsverbot bzw. Abnahme der Schikarte) bleibt davon unberührt.

*Zu § 14 Abs. 3 und 4:*

Die Berechtigung der Pistenwächter, Personen, die auf Pisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände bestimmte Verwaltungsübertretungen begehen, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis der Identität zu verhalten, soll auf Verwaltungsübertretungen, die

Betretungs- und Befahrungsverbote im Sinne des Abs. 2 lit. b normieren, erweitert werden. In weiterer Folge soll dafür auch das Recht zur Aufforderung zur Vorführung nach Abs. 4 gelten.

*Zu § 14 Abs. 5:*

Pistenwächter sollen auch bei Verstößen gegen Betretungs- und Befahrungsverbote nach anderen Landesgesetzen oder dem Forstgesetz 1975 die Befugnis haben, über die betroffene Person ein Benützungsverbot von Seilbahnen und Schleppliften zu verhängen. In weiterer Folge können nach Abs. 6 zur Durchsetzung eines verfügten Benützungsverbotes die Schikarte bzw. die Sportgeräte abgenommen werden.

Bezüglich dem Verhalten, das die körperliche Sicherheit anderer besonders gefährdet, wird klargestellt, dass sich dies lediglich auf Verwaltungsübertretungen nach dem Sportgesetz bezieht.

*Zu § 14 Abs. 6:*

Abgenommene Fahrausweise, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeholt werden, sollen nicht mehr der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung überbracht werden. Daraus ergibt sich, dass die Pistenwächter bzw. die Seilbahnunternehmen die abgenommenen Fahrausweise selbst an dem Ort aufzubewahren haben, der in der Bestätigung bei der Abnahme des Fahrausweises als Ort der Rückgabe angegeben worden ist.

#### **Zu Z. 29 (§ 14a; Behördliche Aufsicht):**

Die Pistenwächter sind als Organe der öffentlichen Aufsicht mit Zwangsbefugnissen ausgestattet. Insbesondere können sie gemäß § 14 Abs. 3 Personen anhalten, abmahnen und zum Nachweis der Identität verhalten oder nach § 14 Abs. 5 Benützungsverbote aussprechen. Die Pistenwächter sollen daher ausdrücklich dem behördlichen Aufsichts- und Weisungsrecht der Bezirkshauptmannschaft unterstellt werden.

#### **Zu Z. 30 bis 33 (§ 16; Straf- und Verfahrensbestimmungen):**

*Zu § 16 Abs. 1 lit. a:*

Aufgrund der Streichung der Anzeigeverpflichtungen nach § 17 Abs. 1 und 2 hat der Verweis auf diese Bestimmungen zu entfallen.

*Zu § 16 Abs. 1 lit. e:*

Es handelt sich um eine Verweisanpassung aufgrund der Änderungen in § 5.

*Zu § 16 Abs. 2:*

Neben einer terminologischen Anpassung („Bezirkshauptmannschaft“ statt „Bezirksverwaltungsbehörde“; vgl. die Ausführungen zu Z. 12) soll ausdrücklich festgelegt werden, dass der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung strafbar ist.

*Zu § 16 Abs. 3:*

Da die Möglichkeit der Ermächtigung der Pistenwächter zur Erlassung von Organstrafverfügungen entfallen soll, hat auch die Bestimmung des bisherigen Abs. 3 zu entfallen; dies zieht eine entsprechende Neubezeichnung der weiteren Absätze nach sich.

#### **Zu Z. 34 und 35 (§ 17; Übergangsbestimmungen):**

*Zu § 17 Abs. 1 und 2:*

Die Anzeigepflichten bereits bei Inkrafttreten des Sportgesetzes im Jahr 1968 bestehender Sportstätten bzw. Sportlehrertätigkeiten haben sich in ihrem Anwendungsbereich erschöpft, weshalb diese Übergangsbestimmungen entfallen sollen.

*Zu § 17 Abs. 3:*

Sportlehrer, denen vor Inkrafttreten dieser Novelle mit Bescheid Beschränkungen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit aufgetragen wurden oder denen die Tätigkeit untersagt wurde, sollen bei einem Verstoß gegen die Anordnungen oder bei einer Lehrtätigkeit trotz Untersagung weiterhin nach § 16 Abs. 1 lit. h

starbar sein, auch wenn die Sportlehrertätigkeit für ihre Sportart nach der neuen Rechtslage nicht mehr anzeigepflichtig ist (vgl. die Ausführungen zu Z. 15).